Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4652

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Zu 4/69

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 [2]), insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden der „Fonds" genannt — an der Gemeinschaftsfinanzierung von Interventionsausgaben sind für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation festzulegen.

Die Denaturierung von Zucker und die Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 Absätze 2, 3 und 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 [4]), erfüllen die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegten Bedingungen.

Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Erstattungen sind obligatorische Maßnahmen auf dem Binnenmarkt, die aufgrund der gemeinschaftlichen Regelungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation durchgeführt werden;

Die durch die Interventionen nach Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gegebenenfalls entstehenden Verluste sind durch den Fonds zu finanzieren, da diese Interventionen den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegten Bedingungen entsprechen. Da die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsregelung einen Ermessensspielraum haben und einige Kosten nicht harmonisiert sind, ist für die Finanzierung dieser Verluste ein Pauschalverfahren festzulegen.

Es muß verhindert werden, daß der Fonds die finanziellen Folgen eines etwaigen fahrlässigen Verhaltens trägt, das bei der Anwendung der Interventionsregelung festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sind

— unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie Erstattungen bei der Ausfuhr haben, Maßnahmen zu verstehen, die sich aus der Anwendung von Artikel 9 Absätze 2, 3 und 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ergeben;

— unter Interventionen auf dem Binnemarkt im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG Maßnahmen zu verstehen, die sich aus der Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ergeben.

Artikel 2

Der Fonds, Abteilung Garantie, finanziert:

a) die nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG pauschal vergüteten Lagerkosten;

b) die den Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste bei den von diesen Stellen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 der gleichen Verordnung angekauften Zuckermengen;

c) die gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der gleichen Verordnung gewährten Denaturierungsprämien;

d) die gemäß Artikel 9 Absatz 6 der gleichen Verordnung gewährten Erstattungen bei der Erzeugung.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 2 Buchstabe b eröffnen die Interventionsstellen für jedes Zuckerwirtschaftsjahr und für jedes Erzeugnis, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, ein Konto, das

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Febuar 1964, S. 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 24. Dezember 1968, S. 4

a) mit den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Posten belastet wird;

b) mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Posten entlastet wird.

2. Die Salden der in Absatz 1 genannten Konten werden auf ein Sammelkonto übertragen, das jeweils für einen Verbuchungszeitraum eröffnet wird.

3. Der Soll-Saldo des in Absatz 2 genannten Sammelkontos ergibt den Gesamtbetrag der den Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b.

4. Ein etwaiger Haben-Saldo des in Absatz 2 genannten Sammelkontos wird auf das Sammelkonto des folgenden Verbuchungszeitraums übertragen.

Artikel 4

1. Das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Konto wird belastet mit:

a) dem Wert der zu Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres vorhandenen Bestände, der durch Multiplikation der genannten Mengen mit dem am ersten Tag des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres für die Standardqualität geltenden Interventionspreis errechnet wird;

b) dem Gesamtbetrag der Ausgaben für die im Laufe des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres getätigten Käufe;

c) dem Gesamtbetrag der bei den Käufen und Verkäufen durch die Einlagerung und gegebenenfalls durch die Auslagerung verursachten Kosten; dieser Betrag wird nach einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Pauschbetrag je Gewichtseinheit bei der Einlagerung und je Gewichtseinheit bei der Auslagerung errechnet;

d) dem Gesamtbetrag der durch eine etwaige Abpackung verursachten Kosten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 782/68/EWG der Kommission, vom 28. Juni 1968 die die Anwendungsbedingungen für die Zuckerankäufe durch die Interventionsstellen festlegt [5]); dieser Betrag wird nach einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Pauschbetrag je Gewichtseinheit abgepackten Zuckers errechnet;

e) dem Gesamtbetrag der durch die Lagerung verursachten Kosten; dieser Betrag wird nach einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Pauschbetrag für Gewichtseinheit/Lagerdauer errechnet;

f) dem Gesamtbetrag der etwaigen technischen Denaturierungskosten; dabei werden diejenigen Kosten zugrunde gelegt, die für die Berechnung der am Tage der Denaturierung geltenden Denaturierungsprämie festgesetzt wurden, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten;

g) dem Gesamtbetrag der etwaigen Frachtkosten, die durch eine nach der Übernahme durch die Interventionsstelle erforderlich gewordene Beförderung entstanden sind, wenn die Beförderung nach Maßgabe der Bedingungen — insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Beförderung — erfolgt ist, die nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festzulegen sind; dieser Betrag umfaßt die durch diese Beförderung entstandenen Kosten für die Ein- und Auslagerung, wie sie unter Buchstabe c errechnet sind.

2. Das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Konto wird entlastet mit:

a) dem Gesamtbetrag der durch Verkäufe in dem betreffenden Zuckerwirtschaftsjahr erzielten Einnahmen;

b) dem Wert der am letzten Tag des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres gelagerten Mengen, der durch Multiplikation der genannten Mengen mit dem am ersten Tage des darauffolgenden Zuckerwirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für die Standardqualität errechnet wird;

c) dem Wert der Fehlmengen, die über eine bestimmte, nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung 1009/67/EWG festzusetzende Toleranzgrenze hinausgehen; dieser Wert wird durch Multiplikation der genannten Mengen mit dem am ersten Tag des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres für die Standardqualität geltenden Interventionspreis errechnet.

Die Fehlmengen entsprechen dem Unterschied zwischen dem sich aus dem laufend geführten Inventar ergebenden Soll-Bestand und dem am letzten Tag des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres aufgrund des Inventars festgestellten Ist-Bestand oder, wenn dieser Unterschied nicht festgestellt wird, dem nach Erschöpfung des Ist-Bestandes des betreffenden Erzeugnisses verbleibenden Soll-Bestand;

d) dem Gesamtbetrag der nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG für die Lagerkosten gezahlten und von der Interventionsstelle vereinnahmten Vergütungen;

e) den von den Lagerhaltern vereinnahmten Beträgen für Qualitätsminderung oder Schwund, soweit sich keine Überschneidung mit den Bestimmungen des Buchstaben c oder des Artikels 6 ergibt.

Artikel 5

1. Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe b genannten Interventionspreise sind diejenigen, die für das Gebiet gelten, in dem die betreffenden Erzeugnisse gelagert werden. Für denaturierten Zucker ist derselbe Interventionspreis zu berücksichtigen wie für nicht denaturierten Zucker.

2. Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Pauschbeträge gelten einheitlich für die Gemeinschaft. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 27. Juni 1968, S. 6

unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Prüfung nach Artikel 41 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzt.

Artikel 6

Der Betrag der nach Artikel 2 Buchstabe b für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben wird um die Ausgaben gekürzt, die sich aus einem nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgestellten fahrlässigen Verhalten der Mitgliedstaaten ergeben, wobei die Ergebnisse einer Prüfung nach Artikel 41 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt vom Wirtschaftsjahr 1968/69 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Bedingungen für die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegt werden. Dabei handelt es sich um vier Arten von Interventionen im Rahmen der am 1. Juli 1968 mit Verordnung Nr. 1009/67/EWG geschaffenen gemeinsamen Marktorganisation.

2. Diese vier Interventionsformen sind:

a) das Ausgleichsystem für die Lagerkosten, mit dem ein regelmäßiger Absatz des Zuckers während des ganzen Zuckerwirtschaftsjahres gewährleistet werden soll. Dieses System, das sich mit den monatlichen Steigerungen der Getreidepreise vergleichen läßt, ist in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehen. Als Durchführungsbestimmungen zu diesem System sind bisher erlassen worden:

Verordnung (EWG) Nr. 750/68 [1]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 297/69 [2]) und Verordnung (EWG) Nr. 774/68 [3]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 389/69 [4]).

b) Die in Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen obligatorischen Aufkäufe, die in den Verordnungen (EWG) 447/68 [5]) und (EWG) Nr. 782/68 [6]) geregelt sind.

c) Für Zucker zu Futterzwecken ist eine Denaturierungsprämie vorgesehen, durch die die Beimischung von Zucker in Mischfutter ermöglicht wird. Mit der Denaturierung soll jede Möglichkeit eines Betrugs ausgeschaltet werden. Verordnungen: (EWG) Nr. 768/68 [7]) und (EWG) Nr. 833/68 [8]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2103/68 [9]).

d) Für die — bisher geringen — Zuckermengen, die in der chemischen Industrie verwendet werden, wird eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Verordnung (EWG) Nr. 765/68 [10]) und (EWG) Nr. 835/68 [11]).

Die aufgeführten Interventionen können bei folgenden Erzeugnissen vorgenommen werden: Weißzucker, Rübenrohzucker und Rohrrohzucker.

3. Die vorliegende Verordnung trägt der Ratsentschließung Nr. 413/69 über die Grundsätze für die gemeinschaftliche Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt Rechnung und lehnt sich an die Verordnungen Nr. 786/69 und 787/69 über die Finanzierung in den Sektoren Fette und Getreide an [12]).

4. Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 749/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf diesem Sektor für das Wirtschaftsjahr 1967/68 [13]). In dieser Verordnung hatte der Rat nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG insbesondere festgestellt, daß die Denaturierungsprämien den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

5. Der Sondertitel EAGFL des Haushaltsplans 1969 [14]) sieht in Kapitel LXXIII Mittel in Höhe von 132 Millionen RE für die Interventionsausgaben für Zucker vor. Dieser Betrag ist nach der gleichen Konzeption, auf der die vorliegende Verordnung basiert, errechnet worden und bleibt damit unverändert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 21. Juni 1968, Seite 4
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 19. Februar 1969, Seite 2
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 25. Juni 1968, Seite 6
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 51 vom 1. März 1969, Seite 32
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 91 vom 12. April 1968, Seite 5
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 27. Juni 1968, Seite 6
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 25. Juni 1968, Seite 12
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, Seite 29
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 24. Dezember 1968, Seite 10
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 25. Juni 1968, Seite 1
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, Seite 35
[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 2. Mai 1969, Seiten 1 und 4
[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 137 vom 21. Juni 1968, Seite 2
[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 12. Februar 1969